

# I. Bedeutung und Entwicklung der Landstraßen.

## A. Begriff und Einteilung.

Unter Landstraßen *im weiteren Sinne* verstehen wir alle dem Fuhrwerks- und sonstigen Verkehr *außerhalb der Orte* dienenden Wege. Unter diesen Begriff fallen also auch die Feld- und Waldwege, die nur für die Verbindung der Ortschaften mit den zugehörigen Feldern und Wäldern bestimmt sind und auf deren Benützung deshalb meist nur ein sehr beschränkter Kreis von Personen Anspruch hat. Als Landstraßen *im engeren und landläufigen Sinn* gelten jedoch nur die für den allgemeinen Verkehr jeder Art *von Ort zu Ort* bestimmten und meist mit einer bestellten Fahrbahn versehenen Wege (Kunststraßen). Auf diese eigentlichen Landstraßen bezieht sich die ganze Darstellung in diesem Leitfaden, soweit nicht jeweils das Gegenteil bemerkt ist. Der Fuhrwerksverkehr ist es, der im wesentlichen die Ausgestaltung der Landstraßen bedingt. Daneben dienen sie noch dem Verkehr von Fußgängern, Reitern, Radfahrern, Vieh usw. Für die übliche *Einteilung der Landstraßen* ergibt sich vor allem der Träger der Unterhaltungslast (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde) in Verbindung mit der Verkehrsbedeutung als maßgebender Gesichtspunkt, doch liegen die Verhältnisse in den einzelnen Staaten zu verschiedenartig, als daß sich eine einheitliche Bezeichnung der Straßen hätte herausbilden können. Am ehesten wird der herrschenden Mannigfaltigkeit die folgende Einteilung gerecht:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Hauptstraßen (Reichsstraßen, Staatsstraßen, Provinzialstraßen, Chausseen), | } eigentliche<br>Land-<br>straßen, |
| 2. Bezirksstraßen (Nachbarschaftsstraßen, Vizinalstraßen, Kreisstraßen),      |                                    |
| 3. Gemeindewege,  |                                    |
| 4. Feld- und Waldwege.  |                                    |

Wie die Landstraßen im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln erbaut und unterhalten werden, so ist auch der Verkehr auf ihnen im allgemeinen abgabefrei. Eine Einteilung der Straßen nach ihrer Lage im Gelände wird bei der Trassierung in Abschnitt IX eine Rolle spielen. Die in diesem Leitfaden für den Landstraßenbau entwickelten Gesichtspunkte gelten sinngemäß auch für Ortsstraßen, doch sind außerdem für die Anlage der letzteren noch weitere Grundsätze maßgebend, deren Erläuterung nicht zu der vorliegenden Aufgabe gehört.